

# Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

## MUSIK/MUSIKWISSENSCHAFT

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat in der 66. Sitzung vom 08.02.2017 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 22.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2016, S. 423-430) beschlossen, der in der 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2017 befürwortet und in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 708).

### § 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Musik/Musikwissenschaft“ vermittelten wissenschaftlichen, künstlerisch-praktischen und vermittlungsorientierten Kenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft, der Musikpädagogik, der Musiktheorie und der künstlerischen Praxis erworben hat und somit zu einer Tätigkeit insbesondere in den Berufsfeldern des Bildungsbereiches und des Kultur- und Medienbetriebes befähigt ist und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Masterstudiengänge im Fach Musik/Musikwissenschaft besitzt.

### § 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

### § 3 Aufbau des Studiums Musik/Musikwissenschaft als Kernfach

- (1) <sup>1</sup>„Musik/Musikwissenschaft“ kann ausschließlich als Kernfach studiert werden. <sup>2</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
MUS-A1_v1	Historische Musikwissenschaft: Musikgeschichte I: Antike bis zum Ende der Romantik (Grundlagen)	4	5	2 Semester	--	1.+2. Semester
MUS-A2_v1	Historische Musikwissenschaft: Musikgeschichte: II: 20. und 21. Jahrhundert (Grundlagen)	4	5	2 Semester	--	3.+4. Semester
MUS-B1_v1	Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie, -soziologie, Akustik (Grundlagen)	4	5	2 Semester	--	1.-4. Semester
MUS-C1_v1	Musiktheorie: Elementare Musiklehre	10	10	3 Semester	--	1.-4. Semester
MUS-D1_v1	Künstlerische Praxis: Instrumentalspiel	9	10	6 Semester	--	1.-6. Semester

MUS D2_v2	Künstlerische Praxis: Ensembleleitung	8	10	6 Semester	--	1.-6. Semester
MUS-E1	Musikpädagogik/Musikdidaktik (Grundlagen)	2	3	1 Semester	--	1.-2. Semester

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
MUS-A3_v1	Historische Musikwissenschaft: Perspektiven der Musikgeschichte (Aufbau)	4	5	2 Semester	--	4.-6. Semester
MUS-B2_v1	Systematische Musikwissenschaft: Musik- und Medientechnologie (Aufbau)	4	5	2 Semester	--	4.-6. Semester
MUS-B3	Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie und -soziologie (Aufbau)	4	5	2 Semester		4.-6. Semester
MUS-C2_v1	Musiktheorie: Satz- und Stilkunde (Aufbau)	4	5	3 Semester	--	4.-6. Semester
MUS-E2	Musikpädagogik/Musikdidaktik (Aufbau)	4	5	2 Semester	--	4.-6. Semester
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>53</i>	<i>63</i>			

(2) Die Module des Pflichtbereiches müssen komplett absolviert werden, von den fünf Modulen des Wahlpflichtbereiches müssen drei absolviert werden.

(3) Instrumentalunterricht

<sup>1</sup>Verpflichtend sind im Modul MUS-D1\_v1 insgesamt 9 SWS Instrumentalunterricht. <sup>2</sup>Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 9 SWS Instrumentalunterricht.

<sup>3</sup>Im instrumentalen Hauptfach (HF) (siehe Anlage 1) sind 6 LP verpflichtend zu erwerben. <sup>4</sup>Dazu sind maximal 6 SWS, mindestens aber 4 SWS à 1 SWS pro Semester zu belegen. <sup>5</sup>Sofern die studienbegleitende Prüfungsleistung im instrumentalen Hauptfach nach dem 4. Semester vorzeitig erfolgreich abgeschlossen wird, können verbleibende Unterrichtseinheiten in allen wählbaren Instrumentalfächern als Wahlpflichtfach (WPF) belegt werden, solange die entsprechenden Kapazitäten dies zulassen. <sup>6</sup>Dies wird im Diploma Supplement ausgewiesen. <sup>7</sup>Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 1 SWS Instrumentaleinzelunterricht pro Semester im instrumentalen Hauptfach bzw. Wahlpflichtfach.

<sup>8</sup>Im Pflichtfach berufsfeldorientiertes Klavierspiel (PF Kl) sowie im Pflichtfach Gesang (PF Ges) sind jeweils 2 LP verpflichtend zu erwerben. <sup>9</sup>Dazu sind maximal 1,5 SWS pro Pflichtfach, mindestens aber 0,5 SWS pro Pflichtfach à 0,5 SWS pro Semester zu belegen. <sup>10</sup>Die Belegung von mindestens 0,5 SWS Pflichtfach berufsfeldorientiertes Klavierspiel (PF Kl) muss im 1. Semester erfolgen. <sup>11</sup>Die Belegung von mindestens 0,5 SWS Pflichtfach Gesang (PF Ges) erfolgt nach Abschluss des Pflichtfaches Berufsfeldorientiertes Klavierspiel.

<sup>12</sup>Sofern die Prüfung im Pflichtfach berufsfeldorientiertes Klavierspiel (PF Kl) bzw. im Pflichtfach Gesang (PF Ges) nach frühestens einem Semester vorzeitig erfolgreich abgeschlossen wird, können verbleibende Unterrichtseinheiten in allen wählbaren Instrumentalfächern als Wahlpflichtfach (WPF) belegt werden, solange die entsprechenden Kapazitäten dies zulassen. <sup>13</sup>Dies wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

<sup>14</sup>Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 0,5 SWS Instrumentalunterricht pro Semester im Pflichtfach berufsfeldorientiertes Klavierspiel (PF Kl) bzw. Wahlpflichtfach. <sup>15</sup>Ebenso hat der oder die Studierende keinen Anspruch auf mehr als 0,5 SWS Instrumentaleinzelunterricht pro Semester im Pflichtfach Gesang (PF Ges) bzw. Wahlpflichtfach.

<sup>16</sup>Ist Gesang instrumentales HF, wird anstelle des PF Ges und neben dem PF Kl ein frei wählbares instrumentales Wahlpflichtfach (WPF) belegt. <sup>17</sup>Hierbei ist auch der Neuanfang auf einem Instrument möglich.

(4) Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung im Fach Musik/Musikwissenschaft gewählt wird, sind weitere sieben bis 14 LP in den Veranstaltungen der Lehreinheit zu erwerben.

- (5) In die Gesamtnote des Kernfaches Musik/Musikwissenschaft geht zu 10% die Note des Moduls MUS-D1\_v1 und zu 90% die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der anderen Module ein.

#### § 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MUS-SK1	Orientierung (4 Schritte+) Mentorat zur einer einführenden Lehrveranstaltung, i.d.R. mit Reflexionsbericht: Unterstützung der Orientierung hinsichtlich der weiteren Ausrichtung des Studienverlaufs	2	2	1	1. Sem.	-
MUS-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+) Angeleitetes Projekt im Bereich praktischen Musizierens: Projektmanagement, Organisation und Teamarbeit, i.d.R. mit Reflexionsbericht	2	2	1	2. Sem.	-
MUS-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	Pro Seminar 1 LP	2 x 1	1	2. bis 4. Sem.	-
MUS-SK4	Projektarbeit/Tutorentätigkeit Mitarbeit in einem i.d.R. wissenschaftlichen Projekt (4 Schritte+)		4	1	4. oder 5. Sem.	-

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

#### § 5 Außerschulisches fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Musik/Musikwissenschaft besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: <sup>2</sup>Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Kulturarbeit und Medien
- Einblicke in musikwissenschaftlich oder musikpädagogisch relevante Handlungsfelder geben,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion kultureller Praxis eröffnen,
  - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil künstlerischer, musikwissenschaftlicher, musikpädagogischer und kultureller Professionen ermöglichen.

- (3) <sup>1</sup>Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. <sup>2</sup>Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Praktikumsbeauftragte kann vom Praktikanten einen mündlichen Bericht über das Praktikum von in der Regel 20 Minuten Dauer verlangen.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie ggf. des mündlichen Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2017 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im 4. oder einem höheren Fachsemester des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs, Teilstudiengang Musik/Musikwissenschaft eingeschrieben sind, gilt weiterhin die Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2010.

## Anlage 1

### Mögliche studierbare Instrumental-Hauptfächer:

Akkordeon  
Blockflöte  
E-Bass  
Fagott  
Gesang  
Gitarre  
Harfe  
Horn  
Klarinette  
Klavier  
Kontrabass  
Oboe  
Orgel  
Posaune  
Percussion  
Querflöte  
Saxophon  
Trompete  
Tuba  
Viola  
Violine  
Violoncello

Schulpraktisches Klavierspiel (erst nach Abschluss eines anderen instrumentalen Hauptfaches möglich).

Die Instrumente Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Saxophon und Kontrabass werden auch mit Schwerpunkt Jazz angeboten. Gesang wird auch mit einem populärmusikalischen Schwerpunkt angeboten.